

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2016–2019

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung der Exportförderung in den Jahren 2016–2019 wird ein Zahlungsrahmen von 89,6 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 946.14
3 BBl 2015 ...

